

## SOZIALRECHT BEI REGELMÄßIGEN EU-AUSLANDSEINSÄTZEN IN DER VERKEHRSWIRTSCHAFT - WER IST WO VERSICHERT?

In den Branchen der Verkehrswirtschaft kommt es häufig zu regelmäßigen EU-Auslandseinsätzen von Arbeitnehmern. In diesem Zusammenhang stellt sich immer wieder die Frage, welches Sozialversicherungsrecht auf den jeweiligen Arbeitnehmer anzuwenden ist. Für fahrendes und fliegendes Personal gilt - wie auch in allen anderen Wirtschaftsbereichen - seit 1.5.2010 die in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwendende Verordnung [883/2004](#) samt Durchführungs-VO [987/2009](#). Mit dieser neuen Verordnung wurde die bisher jahrzehntelang geltende zwischenstaatliche SV-Verordnung [1408/71](#) abgelöst, welche für fahrendes und fliegendes Personal Sonderregeln beinhaltete. Für fliegendes Personal treten Änderungen durch die Verordnung [465/2012](#) mit 28.6.2012 in Kraft.

Das vorliegende Infoblatt soll helfen, die Frage des jeweils anzuwendenden Sozialversicherungsrechts in der betrieblichen Praxis zu lösen.

### Tätigkeiten in zwei oder mehreren EU-Mitgliedstaaten

Die häufigsten praktischen Anwendungsfälle internationaler Sozialversicherung in der Verkehrswirtschaft betreffen Tätigkeiten in zwei oder mehreren EU-Mitgliedstaaten. Es handelt sich dabei um alle jene Fälle, in denen Mitarbeiter grenzüberschreitend tätig werden. Davon erfasst sind daher sämtliche Arbeitsleistungen im Ausland (bedingt durch Grenzübertritt) von

- Kraftfahrzeuglenkern jeglicher Art (Bus, LKW, etc.)
- Eisenbahnpersonal
- Bordpersonal von Luftfahrtunternehmen
- Schiffspersonal

### Welches Sozialversicherungsrecht gilt bei Tätigkeiten in mehreren EU-Mitgliedstaaten?

Für die Frage der Sozialversicherung in diesen Fällen gibt es zwei Anknüpfungspunkte. Es gilt entweder das Sozialversicherungsrecht des Wohnsitzstaates des Arbeitnehmers oder jenes Staates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Der grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer unterliegt der Sozialversicherung

- im **Wohnsitzstaat**, wenn dort der wesentliche Teil der Arbeit ausgeübt wird (mindestens 25% der gesamten Arbeit wird im Wohnsitzstaat erbracht), oder
- im **Sitzstaat des Arbeitgebers**, wenn keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat vorliegt.

Die Tätigkeiten müssen nicht ständig abwechselnd in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt werden. Auch wenn eine Tätigkeit mehrere Monate nur in einem Mitgliedstaat durchgeführt wird, gelten weiterhin die Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates, sofern ein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausgeübt wird.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten ist aber jedenfalls, dass die Person zumindest in einem Zeitraum von 12 Monaten in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten tätig ist.

---

### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Wesentlicher Teil der Tätigkeit

Die Sozialversicherungsträger ziehen für die Frage des wesentlichen Teils primär einen allgemeinen Richtwert von 25% der Gesamttätigkeit heran. Beträgt also die Tätigkeit im Wohnsitzstaat zumindest 25% der Gesamttätigkeit, kommt das Sozialversicherungsrecht des Wohnsitzstaates zur Anwendung. Geringfügige Tätigkeiten (z.B. einmal im Jahr Auslandseinsatz von einem Tag) bleiben außer Betracht.

Entscheidend ist aber immer eine Gesamtbetrachtung des konkreten Einzelfalls. Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit liegt nicht nur bei Erreichen der 25%-Grenze sondern auch dann vor, wenn der Tätigkeit im Wohnsitzstaat im Verhältnis zu den in den anderen Staaten ausgeübten Teilen der Tätigkeiten betreffend

- Umsatz,
- Arbeitszeit,
- Entgelt,
- Anzahl der Kunden.

die größte Bedeutung zukommt.

### Vorsicht!

Die Gesamtbetrachtung kann im Einzelfall somit dazu führen, dass der Tätigkeit im Wohnsitzstaat trotz Unterschreitung der 25%-Grenze nach obigen Kriterien die größte Bedeutung zukommt (z.B. weil die Umsätze der wichtigsten und größten Kunden dort erzielt werden). Dies würde Sozialversicherungsrecht des Wohnsitzstaates bedeuten!

Bei der Beurteilung ist jedenfalls die Mitwirkungspflicht der betroffenen Person erforderlich. Sollten sich im Laufe der Tätigkeit maßgebliche Änderungen ergeben (z.B. rückwirkend betrachtet stellt sich der Sachverhalt ab Beginn anders dar), ist ein Wechsel der Sozialversicherung nicht rückwirkend ab Beginn der Tätigkeit sondern erst ab Bekanntwerden dieser Umstände durchzuführen.

## Beispiele

Rechtslage bei einem regelmäßig im internationalen Verkehr eingesetzten Kraftfahrer:

| Wohnsitz   | Arbeitgebersitz | Tätigkeiten in                                             | SV-Recht   |
|------------|-----------------|------------------------------------------------------------|------------|
| Österreich | Österreich      | Österreich, Ungarn,<br><b>wesentlicher Teil:</b><br>Ungarn | Österreich |

| Wohnsitz | Arbeitgebersitz | Tätigkeiten in                                      | SV-Recht |
|----------|-----------------|-----------------------------------------------------|----------|
| BRD      | Österreich      | Österreich, BRD<br><b>wesentlicher Teil:</b><br>BRD | BRD      |

## Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Bundessparte Transport und Verkehr

| Wohnsitz | Arbeitgebersitz | Tätigkeiten in                                                                  | SV-Recht          |
|----------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Slowakei | Österreich      | Österreich, Ungarn, Slowakei, BRD<br><b>Kein wesentlicher Teil feststellbar</b> | <b>Österreich</b> |

| Wohnsitz | Arbeitgebersitz | Tätigkeiten in                                                                                                                                          | SV-Recht                                                              |
|----------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Ungarn   | Österreich      | Österreich, Ungarn, Slowakei, Tschechien<br><b>Arbeitszeit:</b><br>Ö: 40%, CZ: 20%, SK: 20%, H: 20%<br><b>Umsätze:</b><br>wesentlicher Anteil in Ungarn | <b>Ungarn</b><br>(rein nach der 25%-Regel wäre es <b>Österreich</b> ) |

Die Beispiele gelten sinngemäß auch für andere Verkehrsträger, sofern keine Sonderregeln zur Anwendung kommen.

### Tipp

**Als Faustregel kann gelten:** wenn Arbeitgebersitz und Wohnsitz des Arbeitnehmers in Österreich liegen, kommt immer österreichisches SV-Recht zur Anwendung.

Das Recht des Wohnsitzstaates gilt auch bei Beschäftigung für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten, wenn am Wohnsitz ein wesentlicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Andernfalls gelangen die Rechtsvorschriften des Arbeitgeber-Sitzstaates zur Anwendung.

### Sonderfall Hochseeschifffahrt

Arbeitnehmer, die an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes beschäftigt werden, sind in diesem Mitgliedstaat sozialversichert. Wird allerdings das Entgelt für diese Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat bezahlt, in dem auch der Arbeitnehmer wohnt, besteht in diesem Mitgliedstaat SV-Pflicht (andernfalls SV-Pflicht im Flaggenstaat).

### Beispiele

| Wohnsitz   | Flagge des Schiffs | Entgeltzahlung   | SV-Recht          |
|------------|--------------------|------------------|-------------------|
| Österreich | Italien            | Österr. Reederei | <b>Österreich</b> |

| Wohnsitz | Flagge des Schiffs | Entgeltzahlung   | SV-Recht     |
|----------|--------------------|------------------|--------------|
| Malta    | Österreich         | Maltes. Reederei | <b>Malta</b> |

| Wohnsitz  | Flagge des Schiffs | Entgeltzahlung | SV-Recht          |
|-----------|--------------------|----------------|-------------------|
| Slowenien | Österreich         | Ital. Reederei | <b>Österreich</b> |

### Sonderfall Luftfahrt - Flug-und Kabinenbesatzungsmitglieder

Ab 28.Juni 2012 gilt für Mitglieder von Flug-und Kabinenbesatzungen generell die „Heimatbasis“ als einziger Anknüpfungspunkt für die Sozialversicherung. Diese Änderung

### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Bundessparte Transport und Verkehr

wurde durch die **VO (EG) Nr. 465/2012** eingeführt, um die soziale Sicherheit der Flug- und Kabinenbesatzungen zu verbessern.

Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen sollen danach in jenem Land sozialversichert sein, **von wo aus sie normalerweise ihre Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnen und beenden und wo der Luftfahrtunternehmer normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitglieds verantwortlich ist (Heimatbasis).**

### Beispiel

| Firmensitz | „Heimatbasis“ | Beitragszahlungen | SV-Recht    |
|------------|---------------|-------------------|-------------|
| Österreich | Deutschland   | Deutschland       | Deutschland |

### Übergangsbestimmungen

Für bestehende Arbeitsverhältnisse der Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen bleibt auch nach dem 28.6.2012 die bisherige Rechtslage für einen Übergangszeitraum von max. 10 Jahren weiterhin aufrecht, soweit sich am bisherigen Sachverhalt nichts ändert.

Betroffene Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen können aber bei der zuständigen Krankenkasse des Wohnmitgliedstaates einen Antrag auf Anwendung der neuen Rechtslage stellen. Bis zum 29. September 2012 gestellte Anträge gelten bereits ab 28. Juni 2012 als wirksam. Nach dem 29. September 2012 gestellte Anträge werden ab dem ersten Tag des Folgemonats wirksam.

### Bescheinigung der Sozialversicherung durch Formular A1 und vorläufige Leistungen

Bei Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten wird von der Krankenkasse des **Wohnsitzstaates** die anzuwendende Sozialversicherung mit dem [Formular A1](#) (früher E 101) bescheinigt. Der Arbeitgeber hat das Formular vorweg auszufüllen und von der jeweiligen Krankenkasse bestätigen zu lassen (Details siehe [Info der WGKK](#)).

#### Vorsicht!

Das frühere Formular E 101 gilt nur mehr für EWR-Bürger, EU-Bürger und Schweizer, die im EWR-Raum bzw. der Schweiz tätig werden und für Drittstaatsangehörige im Rahmen des Anwendungsbereiches der VO 859/2003.

In **Artikel 16** der Durchführungs-VO [987/2009](#) ist geregelt, dass die Wohnsitz-Krankenkasse das A1 zunächst nur vorläufig ausstellt und die Krankenkassen der am Auslandssachverhalt beteiligten Mitgliedstaaten verständigt. Nach Ablauf von 2 Monaten nach dieser Verständigung wird die vorläufige Feststellung in der Regel endgültig, außer einer der beteiligten Mitgliedstaaten erhebt bei der Krankenkasse des Wohnsitzstaates innerhalb der 2-Monats-Frist Einwendungen.

Bei Einwendungen ist die anzuwendende Sozialversicherung zwischen den beteiligten Sozialversicherungsträgern/Behörden einvernehmlich festzulegen. Bestehen anhaltende Meinungsverschiedenheiten, gebühren dem Versicherten vorläufig die Leistungen (Geld/Sachleistungen) nach der Sozialversicherung des Wohnsitzstaates. Vorläufig gewährte Sachleistungen werden von der endgültig zuständigen Krankenkasse erstattet.

---

### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

## Bundessparte Transport und Verkehr

Letztlich werden Meinungsverschiedenheiten durch die Verwaltungskommission bereinigt. Die endgültige Festlegung der zuständigen Krankenkasse gilt rückwirkend.

Die zuständige Krankenkasse hat den Versicherten sowie gegebenenfalls deren Arbeitgeber über die Pflichten der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu informieren und die erforderliche Unterstützung bei der Einhaltung der Formvorschriften zu leisten.

### Kontrolle in den Mitgliedstaaten

Es wird empfohlen, Arbeitnehmern mit Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten das ausgefüllte und von der regionalen Krankenkasse bestätigte Formular A1 mitzugeben. Das Formular muss nicht für jede einzelne Fahrt (LKW/ Bus/ Bahn/ Schiffsfahrt bzw. Flug) beantragt und ausgefüllt werden, sondern bescheinigt die Sozialversicherung für die gesamte Tätigkeit, in die Zukunft gerichtet. In der Regel erfolgt die Bestätigung der anzuwendenden Sozialversicherung aber nur für bestimmte Zeiträume (meist ein Jahr), um die Situation kontinuierlich überprüfen zu können.

### Vorsicht!

Bei der Bescheinigung der Sozialversicherung bzw. deren Kontrolle hat sich nichts im Vergleich zur früheren Rechtslage geändert. Schon bisher musste die Sozialversicherung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (auch in den Transportgewerben) mit dem früher gängigen Formular E 101 bescheinigt werden. Die Ausstellung des A1 ist in den genannten Fällen zwar nicht verpflichtend vorgesehen, eine Mitnahme ist aber dringend zu empfehlen. Das Fehlen der Bescheinigung könnte von Kontrollorganen im Ausland sehr leicht als Nichtanmeldung/Umgehung der Meldevorschriften mit allen sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen interpretiert werden.

### Pflichten des (österreichischen) Arbeitgebers bei ausländischer Sozialversicherung

Richtet sich die anzuwendende Sozialversicherung nicht nach österreichischem Recht, muss der Arbeitgeber sämtliche ausländische Rechtsvorschriften einhalten, wie wenn er im jeweiligen Ausland seinen Sitz hätte. Primär handelt es sich dabei um die Pflicht zur Zahlung der nach diesen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Beiträge.

Stand: 7/2012

---

### Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!